

Gewalt unter Schülern - rechtl. Mittel???

Beitrag von „Timm“ vom 15. Februar 2006 08:12

Zitat

Finchen schrieb am 14.02.2006 23:18:

Auch zivilrechtlich ist man mit 10 Jahren noch nicht strafmündig und da es in der Schule vorgefallen ist, haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt und sind deshalb zivilrechtlich auch nicht zu belangen.

Das Studium scheint im Zivilrecht wirklich nicht viel hergegeben zu haben. In diesem Bereich gibt es keine Strafmündigkeit, sondern man spricht von Deliktfähigkeit. Die beschränkte Deliktfähigkeit beginnt mit 7 Jahren (!).

Beschränkt heißt, dass das Kind Einsicht in die Konsequenzen seiner Tat haben muss. An Stelle des Betroffenen würde ich sehr wohl meinen, ein Kind mit 10 Jahren könne einsehen, dass so massives Zutreten Folgen haben kann. Allerdings bestehen wohl überhaupt nur Chancen auf Schmerzensgeld, wenn ein ärztlichliches Attest auf Basis einer zeitnahen ärztlichen Untersuchung vorliegt.

Als (Vermögens-)Sorgeberechtigte sind dann natürlich die Eltern des Jungen in der Pflicht. Nur unter der Voraussetzung, eine Rechtsschutzversicherung deckt so etwas ab, würde ich mich an Stelle der Eltern an den Anwalt wenden und ggf. einen Prozess riskieren. Als Außenstehende hast du in diesem Fall keine zivilrechtlichen Mittel.